SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

SEPTEMBER 2011

SteuerNEWS

© bynicola - Fotolia.com

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 sind am 1.8. einige Änderungen in Kraft getreten.

Im Zuge dessen wurde auch das In-Kraft-Treten der neuen Besteuerung beim Verkauf von Kapitalvermögen auf 1.4. 2012 verschoben.

Eine erfreuliche Änderung gibt es auch bei der Absetzbarkeit von Kinderferienlagern. Bereits rückwirkend für das gesamte Jahr 2011 können alle Kosten abgesetzt werden.

Als Unternehmer gibt es einiges zu beachten, wenn eine Prüfung der Finanzpolizei ansteht. Allerdings muss sich auch die Finanzpolizei an einige Regeln halten.

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

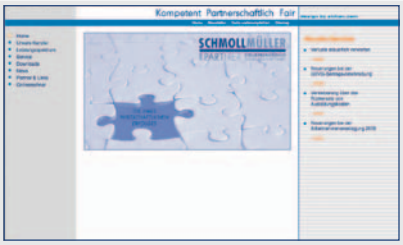

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

Das **Abgabenänderungsgesetz 2011** wurde mit 1.8.2011 veröffentlicht.

Abgabenänderungsgesetz 2011

Am 1.8.2011 wurde das Abgabenänderungsgesetz 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In der endgültigen Fassung wurden manche Bestimmungen noch geändert. Hier ein Überblick über die Änderungen zum ersten Entwurf.

Begünstigung für Auslandsmontagen

Noch einmal geändert wurde die Begünstigung zum Montageprivileg. **60 %** der steuerpflichtigen Einkünfte (statt die vorgeschlagenen 50 %) werden steuerfrei bleiben. Dieser Betrag darf die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** der gesetzlichen Sozialversicherung **nicht übersteigen** (geplant waren 75 % der Höchstbeitragsgrundlage). Die vorgeschriebene Mindestentfernung des Arbeitseinsatzes wird reduziert auf **400 km** (geplant waren 600 km). Für alle Arbeitnehmer, deren Einsatzort nicht mehr als 400 km entfernt liegt, gelten 2012 – im Interesse des Vertrauensschutzes – die alten Regelungen (steuerfrei: 33%).

Kirchenbeiträge

Erhöht wurde der Betrag bis zu dem Kirchenbeiträge steuerlich geltend gemacht werden können. Ab der Veranlagung 2012 dürfen € 400,00 Kirchenbeitrag als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Spenden

Bisher war vorgesehen, dass die Sozialversicherungsnummer des Spenders elektronisch übermittelt werden muss. Diese Verpflichtung wurde nun gestrichen.

Übergang der Steuerschuld

Die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen sowie die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten wird in die Reverse-Charge-Regelung aufgenommen. Diese Regelung gilt für alle Umsätze, die **nach dem 31.12.2011** (geplant für alle Umsätze ab dem 30.6.2011) ausgeführt werden.

Lieferungen, die ausländische Unternehmer in Österreich erbringen, werden **nicht** dem Reverse-Charge-System unterworfen. Das Abgabenänderungsgesetz 2011 sieht diesbezüglich nun keine Änderung mehr vor.

WEITERE INHALTE

Seite

2 › Veräußerung von Kapitalanlagen
› Erhöhung Zinsen
› Deutsche Renten von in Österreich lebenden Personen

3 › Rechte der Finanzpolizei
› Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

4 › Rot-Weiß-Rot-Karte
› Working Capital
› Steuertermine und VPI

Die **Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtung** der Kreditinstitute tritt mit 1.4.2012 in Kraft.

Veräußerung von Kapitalanlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Veräußerung von entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen, die im **Privatvermögen** gehalten wurden.

Werden Kapitalanlagen veräußert, die ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden, so ist darauf die neue Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtung (25 %) der Banken anzuwenden. Für Kapitalvermögen, das davor entgeltlich angeschafft wurde (oder wird), gelten die Übergangsbestimmungen oder die alten Regelungen.

Beteiligungen an Körperschaften und Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds

Die neue Abzugsverpflichtung gilt für alle Beteiligungen und Fonds,

- die ab dem 1.1.2011 gekauft und nach dem 31.3.2012 verkauft werden und
- alle, die ab dem 1.4.2012 gekauft werden.

Übergangsbestimmungen

Bei Anschaffung **vor dem 1.1.2011** gilt die **alte Regelung**. Nach dem Ablauf der Spekulationsfrist (ein Jahr) können sie steuerfrei veräußert werden. Außer die Beteiligung lag in den letzten fünf bzw. zehn Jahren über 1 % **(wesentliche Beteiligung)**, dann besteht bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 weiterhin die Besteuerung mit dem halben Durchschnittsteuersatz. Erfolgt die Veräußerung nach dem 1.4.2012, so kommt bereits die neue Besteuerung von 25 % zur Anwendung.

Erfolgte der Kauf **nach dem 1.1.2011** und die Veräußerung vor dem 1.4.2012, so erfolgt eine Besteuerung als Spekulationsgeschäft. Die **Spekulationsfrist** kann in diesem Fall bis zu **15 Monate** (normal 12 Monate) betragen.

Anderes Kapitalvermögen und verbriefte Derivate

Werden andere Wirtschaftsgüter (z.B. Forderungswertpapiere) und verbriefte Derivate entgeltlich ab dem **1.4.2012** erworben, so fallen sie unter die neue Abzugsverpflichtung.

Übergangsbestimmung

Wird der Erwerb noch vor dem 30.9. 2011 durchgeführt, erfolgt die Besteuerung nach dem alten System. Eine Steuerpflicht entsteht nur, wenn der Verkauf vor Ablauf der Spekulationsfrist (ein Jahr) erfolgt. Werden diese zwischen dem 1.10.2011 und dem 1.4.2012 erworben, so gilt die Veräußerung als Spekulationsgeschäft. Es gilt eine zeitlich unbegrenzte Spekulationsfrist. Bei Verkäufen nach dem 1.4.2012 gilt jedoch der besondere Steuersatz von 25 %.

© fuxart - Fotolia.com

Erhöhung Zinsen

Der österreichische Basiszinssatz wurde erhöht. Mit Wirkung ab 13.7.2011 beträgt er nun 0,88 % (vorher: 0,38 %).
Die Anspruchs-, Aussetzungs- und Stundungszinsen sind abhängig vom Basiszinssatz. Aus diesem Grund wurden auch diese erhöht.

	Seit 13.7.2011	13.5.2009 – 12.7.2011
Stundungszinsen	5,38 %	4,88 %
Aussetzungszinsen	2,88 %	2,38 %
Anspruchszinsen	2,88 %	2,38 %

SOZIALVERSICHERUNG

Deutsche Renten von in Österreich lebenden Personen

Manche Steuerpflichtige, die eine deutsche, gesetzliche Rente beziehen, haben in der Vergangenheit Post von den deutschen Finanzbehörden erhalten. Sie wurden dazu aufgefordert, eine deutsche Steuererklärung abzugeben. Der Grund dafür ist, dass Renten aus der deutschen, gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland der Steuerpflicht unterliegen. Die Steuerpflicht besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2005. Die Renten werden rückwirkend ab diesem Zeitpunkt versteuert. Zuständig für die so genannten Auslandsrentner ist in Deutschland das Finanzamt Neubrandenburg. Die Steuererklärung muss daher bei diesem Finanzamt eingebracht werden.

BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

Für in Österreich lebende Personen bedeutet diese Steuerpflicht, dass sie eine deutsche Steuererklärung abzugeben haben. Der Steuerpflicht unterliegt nicht der gesamte Rentenbetrag. Die Höhe des Betrags, der der Besteuerung unterzogen wird, ist abhängig vom Rentenbeginn. Es werden jedoch mindestens 50 % der Rente besteuert. Der Teil der Rente, der besteuert wird, wird kontinuierlich erhöht bis der Gesamtbetrag steuerpflichtig ist (erst im Jahr 2040).

FOLGEN BEI NICHTABGABE DER ERKLÄRUNG

Wenn die Erklärung nicht abgegeben wird, kann das deutsche Finanzamt Zwangsmaßnahmen (z.B. Festsetzung von Zwangsgeld) ergreifen. Die Behörde hat die Berechtigung die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Darüber hinaus muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags gerechnet werden.

BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

In Österreich wird die Rente aus Deutschland nicht besteuert. Sie unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die Rente bei der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes miteinbezogen wird. Aus diesem Grund müssen die Einkünfte in der Steuererklärung dennoch angegeben werden.

Bei einer Prüfung sollte zuallererst der **Steuerberater** informiert werden.

Rechte der Finanzpolizei

Die Bestimmungen über die Rechte der Finanzpolizei finden sich im Ausländerbeschäftigungsgesetz und im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Die Finanzpolizei ist berechtigt, Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten zu betreten. Auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist.

Des weiteren zählt es zu ihren Befugnissen, Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit ist sie dazu befugt, die Identität von Personen festzustellen. Dazu gehört das Erfassen des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift der überprüften Person.

Die Rechte für dieses Vorgehen hat die Finanzpolizei aber nur in einem Fall: Es muss ein Grund zur Annahme bestehen, dass dort (in diesen Gebäuden oder Fahrzeugen oder von diesen Personen) Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.

Im Regelfall ist die Finanzpolizei nicht dazu berechtigt, Personen festzunehmen. Das gilt auch dann, wenn Gefahr im Verzug ist.
Jedoch ist die Finanzpolizei nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz dazu berechtigt, Ausländer für die Fremdenpolizei festzunehmen, wenn Gründe dafür bestehen, dass diese Personen illegal beschäftigt werden.

Die Finanzpolizei darf das Betriebsgelände nicht auf gewaltsame Weise betreten.

Zwangsstrafen

Nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist es allerdings strafbar, die Kontrolle unberechtigt zu verhindern. Das Strafmaß liegt hier zwischen € 2.500,00 und € 8.000,00.

© fuxart - Fotolia.com

ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Im Juli wurde der neue Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass veröffentlicht. Die strengen Regeln hinsichtlich der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurden gelockert.

ALLGEMEINES

Kinderbetreuungskosten sind als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt absetzbar. Gültig ist diese Regelung jedoch nur für Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinder müssen von einer Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Betreuungsperson betreut werden. Absetzbar sind diese Kosten nur insoweit, als kein steuerfreier Zuschuss (maximal € 500,00) vom Arbeitgeber gewährt wird.

Weiterhin gleich ist der maximal absetzbare Höchstbetrag. Pro Kalenderjahr sind € 2.300,00 pro Kind an Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

NEUE REGELUNG

Nun wurden die Lohnsteuerrichtlinien dahingehend geändert, dass alle Kosten (Ausnahme: Schulgeld), die während der Kinderbetreuung anfallen, abzugsfähig sind. Weiters sind rückwirkend für alle Aufwendungen im Jahr 2011 auch **alle Kosten** während des Ferienlagers absetzbar. Neu absetzbar sind daher auch die **Verpflegungs-, Fahrt- und Unterkunftskosten**. Auch das Unterhaltungsangebot ist absetzbar, sowohl wenn Nachhilfekurse (Sprachferien, Computercamps) angeboten werden, als auch wenn ein sportliches Angebot (Fußballtraining, Segelkurs) genutzt wird. Speziell bei Ferienlagern, in denen Ehrenamtliche tätig sind, konnte in den letzten Jahren keine Trennung dieser Kosten vorgenommen werden.

TIPP

Stand: 11.08.2011

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER und PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Seit Juli 2011 gilt in Österreich ein **neues Zuwanderungssystem**.

Rot-Weiß-Rot-Karte

© Laurence Gough - Fotolia.com

Seit 1.7. können Anträge für die neue Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) gestellt werden. Diese wurde eingeführt, um vermehrt hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte in den österreichischen Arbeitsmarkt einzugliedern. Das Bewertungssystem erfolgt nach Punkten.

Anwendungsbereich

Angesprochen werden durch die Rot-Weiß-Rot-Karte Angehörige von Drittstaaten, die unter folgende Zielgruppen fallen:

- **Hochqualifiziertes Personal**
- **Fachkräfte in Mangelberufen**
  Welche Berufe als Mangelberufe eingestuft werden, wird per Verordnung bestimmt. Fachkräfte in Mangelberufen werden voraussichtlich erst mit 1.5.2012 zugelassen.
- **Sonstige Schlüsselkräfte**
  Darunter fallen Personen, die eine Schlüsselkraft in einem Unternehmen darstellen können. Für sie gilt neben dem Erreichen der nötigen Punktezahl noch eine Mindestgehaltsanforderung und eine Arbeitsmarktprüfung vom AMS.

Weiters können auch Personen eine RWR-Karte beantragen, die

- ein Masterstudium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder an einer akkreditierten Privatuniversität oder
- mindestens den zweiten Studienabschnitt eines Diplomstudiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Sie müssen ein Beschäftigungsangebot mit einem Bruttogehalt von mindestens € 1.890,00 nachweisen.

Antragstellung

Der Antrag muss bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) im Heimatstaat gestellt werden. Personen, die bereits eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen, können den Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Wien MA 35) einbringen. Der Antrag wird dann an das Arbeitsmarktservice zur Prüfung und Berechnung der Punkte weitergeleitet.

STEUERTERMINE // SEPTEMBER 2011

Fälligkeitsdatum 15. September 2011

USt, NoVA, WerbeAbg.	**für Juli**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für August**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahres-inflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juli 2011	3,5	113,1	125,1
Juni 2011	3,3	113,3	125,3
Mai 2011	3,3	113,3	125,3

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Working Capital

Das Working Capital als Gradmesser einer optimalen Finanzierung des Betriebs

ANLAGE-/UMLAUFVERMÖGEN

Anlagevermögen ist alles, was dauernd dem Betrieb dient und nicht für den Handel und Verkauf bestimmt ist. Zum Umlaufvermögen gehört alles, was möglichst schnell umgesetzt werden soll, was verkauft oder verbraucht werden soll (Waren, Forderungen, Geldbestände usw.).

OPTIMALE FINANZIERUNG

Was zum Anlage- und Umlaufvermögen zählt, ist dem Unternehmer im Regelfall bekannt. Doch ist das Anlage- und Umlaufvermögen im Betrieb optimal finanziert? Findige amerikanische Betriebswirtschaftler haben hierzu einen Gradmesser entwickelt, das so genannte Working Capital.

BERECHNUNG

Zur Berechnung des Working Capitals ist zuerst das Umlaufvermögen durch Addition aller Waren, Geldbestände, Forderungen etc. zu ermitteln. Von diesem Umlaufvermögen müssen dann alle kurzfristigen Fremdmittel wie z.B. die Lieferantenverbindlichkeiten oder die Kontokorrentkredite usw. abgezogen werden. Das Ergebnis ist dann das Working Capital.

WORKING CAPITAL GRÖSSER/ GLEICH NULL

Ein positives Working Capital oder zumindest eines von null signalisiert, dass das Unternehmen im finanziellen Gleichgewicht ist.

WORKING CAPITAL NEGATIV

Ein negatives Working Capital deutet darauf hin, dass Teile des Anlagevermögens kurzfristig finanziert sind, was ein grober Verstoß gegen die goldenen Finanzierungsregeln ist. Weil das kurzfristige Fremdkapital dann das Umlaufvermögen übersteigt, sollte baldmöglichst umgeschuldet werden.